97-84016-9

Indogermanische Gesellschaft

Satzungen

[n.p.]

[1913?]

97-84016-9
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

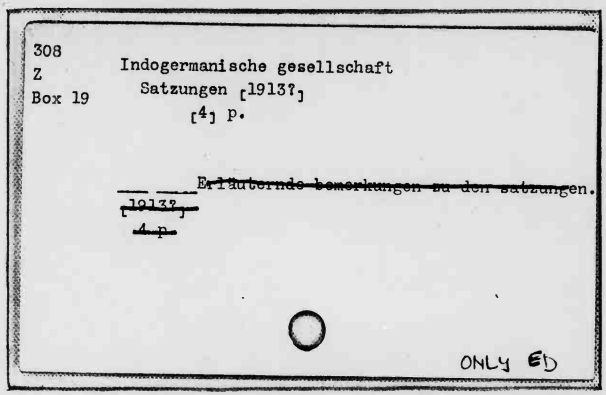

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-6-97 INITIALS: MB

TRACKING # : 20609

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Indogermanische Gesellschaft

Satzungen

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volume(s) missing/not available:_____

_____Illegible and/or damaged page(s):_____

_____

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:_____

_____

X Other: unpaginated - [4] pages

_____

_____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH20609

Princeton
MAY 7 1913

308
2
B07 19

Satzungen
der Indogermanischen Gesellschaft.

§ 1.

Die Indogermanische Gesellschaft hat den Zweck, das Studium der indogermanischen Sprach- und Kulturwissenschaft, sowie der allgemeinen Sprachwissenschaft zu fördern und dem Zusammenschluß der Indogermanisten zu dienen.

§ 2.

Sie wird ein Indogermanisches Jahrbuch herausgeben. Dieses soll enthalten:

a) Einen Überblick über die wissenschaftlichen Leistungen des verflossenen Jahres. Diesem Zweck werden dienen: eine Bibliographie der indogermanischen Sprach- und Altertumskunde und Berichte über Einzelgebiete, wie Neugriechisch, Vulgärlatein, moderne Dialektforschung, Sprachpsychologie, Sprachphysiologie.

b) Einen internationalen Nekrolog.

c) Berichte aus den einzelnen Ländern über Vorträge, Veranstaltungen, usw.

§ 3.

Außerdem wird die Indogermanische Gesellschaft, je nach dem Umfang der ihr zu Gebote stehenden Mittel (z. B. infolge von Stiftungen u. dgl.), Arbeiten auf dem genannten Forschungsgebiet unterstützen.

1913 ?

Sie wird sich ferner bemühen, ihren Mitgliedern wissenschaftliche Hilfsmittel zu günstigen Bedingungen zugänglich zu machen.

Sie kann endlich die Aufgabe übernehmen, in Fragen z. B. der Transkription, Terminologie u. dgl. auf Übereinstimmung zwischen den Gelehrten hinzuwirken, und wird sich gegebenenfalls um die richtige Einordnung der sprachwissenschaftlichen Fächer in den akademischen Unterricht bemühen.

§ 4.

Die Zahl der Gesellschaftsmitglieder ist nicht beschränkt, auch Körperschaften jeder Art können Mitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung bei einem der beiden Schriftführer. Der Austritt ist schriftlich in gleicher Weise anzumelden und entbindet von der Beitragspflicht nur dann, wenn die Erklärung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgt.

§ 5.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt Mk. 10.—. Lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung von Mk. 250.— erworben, doch kann diese lebenslängliche Mitgliedschaft nicht von Korporationen und Bibliotheken erlangt werden. Wer einmalig oder in zwei Jahresraten mindestens 500 Mk. zahlt, wird außerdem in den Listen der Gesellschaft als „Stifter" bezeichnet.

§ 6.

Sämtliche Mitglieder erhalten unentgeltlich ein Exemplar des Jahrbuches. Das Jahrbuch wird nur den Mitgliedern geliefert und ist sonst nicht käuflich zu haben.

§ 7.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein weiterer Vorstand von 20—30 Mitgliedern und ein engerer geschäftsführender Vorstand, bestehend aus 2 Vorsitzenden und 2 Schriftführern. Der gesamte Vorstand wird von den Mitgliedern durch schriftliche Abstimmung auf 3 Jahre gewählt. Bei allen Wahlen ist die Wiederwahl eines bisherigen Mitgliedes zulässig.

Mitglieder, die während einer Amtsperiode ausscheiden, werden durch Kooptation ersetzt.

§ 8.

Dem Gesamtvorstand steht die Verfügung über die jährlichen Einnahmen der Gesellschaft zu. In seinem Namen führt der engere Vorstand die Geschäfte und ist ihm dafür verantwortlich. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes sind nur gültig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder Gelegenheit erhalten haben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Anträge an den weitern Vorstand sind durch Vermittlung des engern Vorstandes vorzulegen.

Der engere Vorstand wählt für die Führung der Kassengeschäfte einen Schatzmeister.

§ 9.

Allgemeine Mitgliederversammlungen können vom engern oder weitern Vorstand berufen werden, womöglich im Anschluß an andere wissenschaftliche Versammlungen. Beschlüsse, die auf solchen Zusammenkünften gefaßt werden, werden giltig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Gesellschaft in schriftlicher Abstimmung zustimmt.

Mit den Mitgliederversammlungen können Vorträge und Diskussionen über wissenschaftliche Gegenstände verbunden werden.

§ 10.

Die Mitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht des Vorstandes.

§ 11.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 12.

Änderungen der Satzungen und Verfügung über das Kapitalvermögen bedürfen der Billigung durch die Mehrheit der Mitglieder (in schriftlicher Abstimmung).

Einführungsbestimmungen.

Erstmals besteht der engere Vorstand aus den Herren: Prof. Brugmann, Leipzig und Prof. Wackernagel, Göttingen (Vorsitzende); Prof. Streitberg, München und Prof. Thumb, Straßburg (Schriftführer).

Der weitere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Bartholomae-Heidelberg; Berneker-München; C. D. Buck-Chicago; Conway-Manchester; Delbrück-Jena; Luigi Ceci-Rom; Fortunatov-St. Petersburg; Grammont-Montpellier; Hatzidakis-Athen; Hillebrandt-Breslau; K. F. Johansson-Upsala; Kern sen.-Utrecht; Kretschmer-Wien; Leskien-Leipzig; Lidén-Gothenburg; Meillet-Paris; Oertel-New Haven; Oldenberg-Göttingen; Holger Pedersen-Kopenhagen; J. v. Rozwadowski-Krakau; F. de Saussure-Genf; Schwyzer-Zürich; E. Sievers-Leipzig; Thomsen-Kopenhagen; Thurneysen-Freiburg; Torp-Christiania; Wheeler-Berkeley; Wright-Oxford; Zubatý-Prag.

Die 1. Neuwahl des Vorstandes nach § 7 findet vor Ablauf des Jahres 1915 statt. Wenn vor 1916 Mitglieder ausscheiden, werden sie durch Kooptation ersetzt.

Änderungen der Satzungen können vor dem 1. Januar 1916 nicht vorgenommen werden.

MSH 20609

END OF
TITLE